



## Garantieerklärung für ein Mitglied des Dienstpersonals

<b>Mitglied des Dienstpersonals</b>	
Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Zivilstand	
Nationalität	
Privatadresse	
<b>angestellt durch</b>	
Diplomatische Mission/konsularische Vertretung	
Adresse	

1. Die diplomatische Mission/konsularische Vertretung (hiernach «Vertretung») verpflichtet sich, die Kosten für die medizinische Versorgung und den Krankenhausaufenthalt dieses Mitglieds des Dienstpersonals zu übernehmen.
2. Die Vertretung verpflichtet sich, die Rückreisekosten dieses Mitglieds des Dienstpersonals zu übernehmen.
3. Falls dieses Mitglied Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist und bei einer Vertretung eines Mitgliedstaats der EU oder der EFTA angestellt ist, verpflichtet sich die Vertretung nur zur Übernahme der Rückreisekosten. Die Vertretung bestätigt, ihre Verpflichtungen bezüglich des Anschlusses der oben genannten Person an die schweizerischen Sozialversicherungen gemäss der geltenden Gesetzgebung zu kennen und verpflichtet sich, die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Arbeitgebers zu übernehmen.
4. Die Vertretung bleibt so lange für die Übernahme der genannten Kosten haftbar bis entweder eine andere Vertretung für dieses Mitglied eine Garantieerklärung unterschrieben oder die zuständige kantonale Behörde sie von dieser Verpflichtung befreit hat.
5. Die Vertretung verpflichtet sich, ihre(n) Angestellte(n) gemäss den üblichen örtlichen Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen des betreffenden Berufes zu behandeln.

Datum

Unterschrift der Chefin oder des Chefs der Vertretung

offizieller Stempel

.....

.....

